



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Erste Änderung der Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2013

urn:nbn:de:hbz:466:1-16401

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 74 / 13 vom 13. August 2013

**Erste Änderung
der Ordnung
für die Besetzung von
Professuren und Juniorprofessuren
an der Universität Paderborn**

Vom 13. August 2013



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Erste Änderung
der Ordnung
für die Besetzung von
Professuren und Juniorprofessuren
an der Universität Paderborn**

Vom 13. August 2013

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 14. Januar 2009 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 03/09 vom 12. Februar 2009 veröffentlichte Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren der Universität Paderborn wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Punkt 5 wird wie folgt gefasst:

„ *weitere* Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen“

§ 3 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Mindestens ein Mitglied oder ein zusätzliches beratendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss einer Fakultät der Universität Paderborn angehören, welche nicht mit der Berufung betraut ist.“

§ 3 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Kommission kann in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Abweichung von Satz 1, 2. Halbsatz auch höchstens eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule im Sinne von Abs. 2 Punkt 1 angehören.“

§ 3 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter“.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fakultätsrat oder die Berufungskommission stellen einen Kriterienkatalog auf.“

Hinter § 8 Abs. 2 der Berufsordnung wird daher folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3)Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren sollen die Gutachterinnen und Gutachter auch eine Aussage über die akademische Perspektive / das akademische Potenzial der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber treffen.“

Artikel II

Diese Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 12. Juni 2013.

Paderborn, den 13. August 2013

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**